

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1975	Nummer 35
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	13. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Modernisierung von Wohngebäuden – Modernisierungsbestimmungen des Landes NW – . . .	462

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<u>Innenminister</u>	
20. 3. 1975	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1975; Nachweis von Satzung und Programm durch Parteien und Wählergruppen	468
	<u>Justizminister</u>	
	Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht Münster und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	468

2375

I.

**Bestimmungen
über die Gewährung von Zinszuschüssen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung der Modernisierung
von Wohngebäuden**

- Modernisierungsbestimmungen des Landes NW. -

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1975 -
VI C 2 - 4.050 - 240/75

- 1 **Zweck der Maßnahme**
Durch die Gewährung befristeter Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen des Kapitalmarktes soll die Modernisierung älterer und erhaltungswürdiger Wohngebäude gefördert werden, um ihren Wohnwert zu sichern oder zu erhöhen und die städtebauliche Funktion vor allem älterer Stadtteile zu erhalten oder zu verbessern, damit die Wohnungen in solchen Wohngebäuden wettbewerbsfähig bleiben oder wieder wettbewerbsfähig werden.
- 2 **Förderungswürdige Wohngebäude**
Gefördert werden Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohnungen, vermieteten Einfamilienhäusern und Wohnheimen i. S. des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die bis zum 31. Dezember 1963 bezugsfertig geworden sind. Die Förderung ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zulässig, wenn die Maßnahmen den Anschluß an ein Fernheizwerk bezwecken.
- 3 **Förderungsbereiche**
 - 3.1 Das zu fördernde Wohngebäude muß entsprechend der Zielsetzung der Nummer 5.34 Abs. 1 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 in einem festgelegten Förderungsbereich liegen (vgl. Nummer 13). Die Förderung außerhalb von Förderungsbereichen ist zulässig, wenn
 - 3.1.1 es sich um stehengebliebene erhaltungswürdige Wohngebäude in einem festgelegten Sanierungsgebiet handelt oder
 - 3.1.2 durch die Förderung der Anschluß an ein Fernheizwerk erreicht wird oder
 - 3.1.3 gleichzeitig wenigstens sechs Wohnungen modernisiert werden oder
 - 3.1.4 nach Auffassung der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Unterlassung der Modernisierung nicht vertretbar erscheint.
- 4 **Förderungswürdige Modernisierungsmaßnahmen**
 - 4.1 Gefördert werden folgende Modernisierungsmaßnahmen einschließlich der dadurch bedingten Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen:
 - 4.1.1 Einbau und Verbesserung von Zentral- oder Etagenheizungen, von Gasaußenwandöfen, von Nachtstrom-Speicherheizungen, Anschluß an ein Fernheizwerk und die damit verbundenen Umbau- und Isolierungsmaßnahmen,
 - 4.1.2 Einbau oder Modernisierung von Bad, Dusche oder WC in einer abgeschlossenen Wohnung,
 - 4.1.3 Modernisierung der Küche, z. B. Einbau eines Spülbeckens, Schaffung einer Warmwasseraufbereitungsanlage, Anordnung einer Speisekammer oder Abtrennung eines Eßplatzes,
 - 4.1.4 Verbesserung der Wohnungsgrundrisse, z. B. Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Erstellung von Balkonen und Loggien, Anordnung von Fluren zur Erschließung gefangener Räume oder die Veränderung der Raumgrößen,
 - 4.1.5 Verbesserung der elektrischen Anlagen, insbesondere der Leitungsquerschnitte,
 - 4.1.6 Einbau von neuzeitlichen und pflegeleichten Fußböden,
 - 4.1.7 Einbau einer Fahrstuhlanlage,
 - 4.1.8 Verbesserung der Wärmedämmung,
 - 4.1.9 Schutz vor Lärmimmissionen.
 - 4.2 Andere als die in Nummer 4.1 genannten Modernisierungsmaßnahmen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie den Wohnwert der Wohnung verbessern (z. B. Erneuerung der Hausfassade in Verbindung mit anderen Modernisierungsmaßnahmen, Verbesserung des Treppenhauses, Gestaltung von Vorgärten und Hofflächen, Anlage von Kinderspielflächen) und nicht Instandsetzungen, Schönheitsreparaturen oder Um- und Erweiterungsbauten sind.
- 5 **Ausschluß der Förderung**
 - 5.1 Die Förderung der Modernisierung ist ausgeschlossen, wenn
 - 5.1.1 die Mieten nach der Modernisierung die nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (SMBI. NW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Höchst-Durchschnittsmieten für öffentlich geförderte Wohnungen um mehr als 10 vom Hundert übersteigen werden oder
 - 5.1.2 das Wohngebäude den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht entspricht oder die Modernisierung nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung bedenklich ist (§ 34 Bundesbaugesetz) oder
 - 5.1.3 die Modernisierungsmaßnahme bereits begonnen oder abgeschlossen worden ist. Das gilt nicht, wenn besondere Gründe vorgelegen haben, die einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme notwendig gemacht und die kreisfreie Stadt, der Kreis oder die in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem vorzeitigen Beginn vorher zugestimmt haben. In dem Zustimmungsbescheid ist der Eigentümer bzw. der dinglich Verfügungsberechtigte besonders darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Förderungsbescheinigung begründet.
 - 5.2 Modernisierungsmaßnahmen, die bereits aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts darlehns- oder zuschußweise gefördert worden sind, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Bestimmungen nur insoweit in Betracht, als der verbilligungsfähige Höchstsatz (Nummer 6.2) dadurch nicht überschritten wird. Eine erneute Förderung ist jedoch zulässig, wenn keine Zuschüsse mehr gezahlt werden und die Darlehen zurückgezahlt worden sind.
- 6 **Verbilligungsfähige Darlehen**
 - 6.1 Es werden nur Darlehen verbilligt, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Markttüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen kann über den Zeitraum der Gewährung der Zinszuschüsse hinausgehen.
 - 6.2 Verbilligungsfähig sind je Wohnung
 - 6.2.1 bei Verbesserung und Ausbau der Heizung i. S. der Nummer 4.1.1 bei Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 65 qm ein Darlehen bis zu 5000,- DM, bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von 65 qm und mehr ein Darlehen bis zu 7000,- DM,
 - 6.2.2 bei den in Nummern 4.1.2 bis 4.1.9 und Nummer 4.2 genannten Modernisierungsmaßnahmen insgesamt ein Darlehen bis zu 6000,- DM.
 - 6.3 Die verbilligungsfähigen Darlehen nach den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 können nebeneinander in Anspruch genommen werden.
 - 6.4 Bei Wohnheimen können je Heimplatz Darlehen bis zur Hälfte der in Nummer 6.2 genannten Beträge verbilligt werden.
- 7 **Zinszuschüsse**
 - 7.1 Die Verbilligung durch Zinszuschüsse beträgt jährlich 3,5 vom Hundert des Ursprungsdarlehens, jedoch nicht mehr als der Zinsbetrag des betreffenden Jahres. Sie wird längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt, beginnend mit dem Zeitpunkt, von dem an für das Darlehen Zinsen zu zahlen sind.

- 7.2 Zinszuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Mittel bewilligt. Diese gelten nicht als öffentliche Mittel i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zinszuschüsse besteht nicht.
- 8 Zulässige Mieterhöhung nach der Modernisierung**
- 8.1 Bei nicht preisgebundenem Wohnraum hat sich der Antragberechtigte zu verpflichten,
- 8.1.1 bei den zur Zeit der Modernisierung bestehenden Mietverhältnissen eine Mieterhöhung nur im Rahmen des § 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe – Artikel 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603) – vorzunehmen,
- 8.1.2 bei den nach der Modernisierung neubegründeten Mietverhältnissen keine höhere Miete zu vereinbaren, als sie für das bisher bestehende Mietverhältnis nach Nummer 8.1.1 zulässig wäre,
- 8.1.3 im übrigen eine Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe nur bis zu dem Betrag zu verlangen, der sich aus dem üblichen Entgelt für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage abzüglich der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes ermittelten Verringerung wegen Gewährung von Förderungsmitteln ergibt.
- 8.2 Bei preisgebundenem Wohnraum hat sich der Antragberechtigte zu verpflichten, die Miete höchstens um die zur Deckung der durch die Modernisierung bedingten und nach der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung berechneten Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu erhöhen, und zwar durch eine Erhöhung der Einzelmiete oder einen Zuschlag nach § 6 der Neubaumietenverordnung 1970.
- 8.3 Die Zulässigkeit der Erhöhung von Umlagen, die nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe erhoben werden dürfen, und von Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen, die nach der Neubaumietenverordnung 1970 neben der Miete erhoben werden dürfen, bleibt unberührt.
- 9 Pflichten des Antragberechtigten**
- 9.1 Vor der Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen soll der Antragberechtigte gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe die Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen, die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten, die sich daraus ergebende Mieterhöhung sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld hinweisen.
- 9.2 Ferner hat sich der Antragberechtigte zu verpflichten, die nach Nummer 8 übernommenen Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- 9.3 Die Verpflichtungen nach den Nummern 8.1 bis 8.2 und 9.2 sind bis zum Ablauf des Zeitraumes zu begründen, für den Zinszuschüsse gewährt werden.
- 10 Darlehensgewährung**
- 10.1 Verbilligt werden Darlehen von allen Kreditinstituten, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, namentlich den örtlichen Kreditinstituten (Sparkassen, ländlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaftskassen), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Privatbanken, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken sowie Versicherungsunternehmen.
- 10.2 Darlehen werden nur verbilligt, wenn dem Antrag an das Kreditinstitut auf Gewährung des Darlehens eine Förderungsbescheinigung der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden beigelegt wird, in deren Bereich das zu modernisierende Wohngebäude liegt.
- 10.3 Das Kreditinstitut gibt dem Darlehensnehmer eine Zusage für die Gewährung der Zinszuschüsse, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind, und teilt dies unter Angabe der Nummer der Förderungsbescheinigung (vgl. Nummer 11), des Darlehensbetrages und der Zahl der geförderten Wohnungen der Stelle mit, die die Förderungsbescheinigung ausgestellt hat.
- 10.4 Grundpfandrechten, die zur dinglichen Sicherung von Modernisierungsdarlehen zu bestellen sind, wird der Vorrang vor Hypotheken zur Sicherung öffentlicher und nichtöffentlicher Mittel i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingeräumt. Nummer 35 Abs. 4 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 11 Förderungsbescheinigung**
- 11.1 Der Antrag auf Ausstellung einer Förderungsbescheinigung ist vom Eigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigten (Antragberechtigten) des zu modernisierenden Wohngebäudes bei der kreisfreien Stadt, bei dem Kreis oder bei den in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen genannten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf dem als Anlage 1 beiliegenden Muster zu stellen, in deren Bereich das zu modernisierende Wohngebäude liegt. Anlage 1
- 11.2 Die kreisfreie Stadt, der Kreis oder die in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen eine Förderungsbescheinigung nach dem als Anlage 2 beiliegenden Muster aus, wenn Anlage 2
- 11.2.1 das Wohngebäude in einem Förderungsbereich liegt oder die Voraussetzungen für eine Förderung des Wohngebäudes außerhalb eines Förderungsbereiches nach Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 gegeben sind,
- 11.2.2 die Förderung im Rahmen des der kreisfreien Stadt, dem Kreis oder den in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugeteilten Wohnungskontingents für zu modernisierende Wohnungen möglich ist,
- 11.2.3 der Antragberechtigte eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der in den Nummern 8 und 9 enthaltenen Auflagen und Bedingungen abgegeben hat.
- 11.3 Zweitschriften der ausgestellten Förderungsbescheinigungen sind von der kreisfreien Stadt, dem Kreis oder den in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach der laufenden Nummer geordnet aufzubewahren. Auf der Zweitschrift sind der Darlehensbetrag und die Zahl der geförderten Wohnungen zu vermerken, sobald die Mitteilung eines Kreditinstituts nach Nummer 10.3 vorliegt.
- 11.4 Die Förderungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Antragberechtigte sie nicht innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Ausstellung einem Kreditinstitut vorgelegt hat oder nicht innerhalb von vier Monaten seit ihrer Ausstellung die Mitteilung eines Kreditinstituts über die Zusage der Gewährung eines Darlehens und der Zinszuschüsse bei der Stelle eingegangen ist, die die Förderungsbescheinigung ausgestellt hat. Über das dadurch freigewordene Wohnungskontingent können die kreisfreie Stadt, der Kreis oder die in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch Ausstellung von Förderungsbescheinigungen bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres erneut verfügen. Das gleiche gilt, wenn zwar eine Mitteilung des Kreditinstituts vorliegt, dieses jedoch später mitgeteilt hat, daß der Darlehensantrag oder die Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen aus den in den Nummern 14.2.1 bis 14.2.4 genannten Gründen zurückgenommen worden ist.
- 12 Zahlung der Zinszuschüsse**
- 12.1 Die Zinszuschüsse werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Erl. v. 25. 4. 1974 – n. v. – VI C 5 – 0.221.306 – ausgezahlt.
- 12.2 Bei Eigentümerwechsel können die Zinszuschüsse für die restliche Dauer des Bewilligungszeitraumes weitergewährt werden, wenn das Kreditinstitut das Restdarlehen auf den neuen Eigentümer übertragen und dieser die Verpflichtungserklärung hinsichtlich der in den Nummern 8 und 9 enthaltenen Auflagen und Bedingungen abgegeben hat.

13 Festlegung der Förderungsbereiche

- 13.1 Die Förderungsbereiche sind von der kreisfreien Stadt, dem Kreis oder den in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städten und Gemeinden in einem besonderen Stadt- bzw. Gemeindeplan festzulegen. Sie sollen nicht mehr Wohnungen als etwa das Fünfzehnfache des für die kreisfreie Stadt, den Kreis oder die in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgesehenen Wohnungskontingents an zu modernisierenden Wohnungen enthalten.
- 13.2 Es dürfen nur Förderungsbereiche festgelegt werden, deren Charakter vorherrschend von erhaltungswürdigen Wohnungen bestimmt wird, die bis zum 31. Dezember 1963 bezugsfertig geworden sind. Sofern in einer Gemeinde Sanierungsgebiete festgelegt sind, können auch die Außenrandzonen dieser Sanierungsgebiete als Förderungsbereiche festgelegt werden.
- 13.3 Als Förderungsbereiche kommen nicht in Betracht festgelegte Sanierungsgebiete oder Gebiete, mit deren Festlegung als Sanierungsgebiet in nächster Zeit zu rechnen ist.

14 Prüfung und Rückforderungsrecht

- 14.1 Die Kreditinstitute sind unbeschadet der vorgelegten Förderungsbescheinigung verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nach diesen Modernisierungsbestimmungen erfüllt sind.
- 14.2 Eine Zusage auf Gewährung der Zinszuschüsse kann zurückgenommen werden, wenn
- 14.2.1 das Darlehen nicht dem Zweck dieser Modernisierungsbestimmungen entsprechend verwendet worden ist oder
- 14.2.2 die Modernisierungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Darlehenszusage begonnen worden sind oder
- 14.2.3 ein Grund vorliegt, der nach den Darlehensbedingungen des Kreditinstituts dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehens berechtigen würde oder
- 14.2.4 die Verpflichtungen i. S. der Nummern 8 und 9 nicht eingehalten wurden.
- 14.3 Im Falle der Zurücknahme der Zusage für die Gewährung von Zinszuschüssen sind bereits ausgezahlte Zinszuschüsse in voller Höhe unverzüglich zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 14.4 Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Modernisierungsbestimmungen zu überprüfen.

15 Schlußbestimmungen

- 15.1 Die Modernisierungsbestimmungen gelten für alle Darlehensanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden wird.
- 15.2 Abweichungen von den Modernisierungsbestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 15.3 Die Modernisierungsbestimmungen, die festgelegten Förderungsbereiche und die Stelle, bei der die Anträge auf Erteilung der Förderungsbescheinigung zu stellen sind, sind von der kreisfreien Stadt, dem Kreis oder den in Nummer 11.1 genannten kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der örtlichen Presse oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.

16 Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. v. 9. 4. 1973 (SMBL. NW. 2375) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

An die

Stadt-, Kreis-, Gemeindeverwaltung

in

Antrag

auf Ausstellung einer Förderungsbescheinigung nach den
Modernisierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-
Westfalen, RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1975 (MBL. NW.
S. 462/SMBL. NW. 2375)

A.Zur Modernisierung von Wohnungen in dem Mehrfamilienhaus/Zweifamilienhaus/vermieteten Einfamilienhaus/Wohnheim¹⁾ 2)in:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)Eigentümer:
(Name).....
(Anschrift)

wird hiermit die Förderung durch Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung eines Darlehens des Kapitalmarktes nach den
Modernisierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt.

B.**Gebäudebeschreibung**

		ja	nein ³⁾
Baujahr des Wohngebäudes	 Kanalanschluß vorhanden	☐	☐
Zahl der Wohnungen insgesamt	 Sammelheizung vorhanden	☐	☐
Zahl der zu modernisierenden Wohnungen	 Bad oder Duschraum vorhanden	☐	☐
Die Wohnung(en) ist/sind nicht ¹⁾ preisgebunden.	Toilette in der Wohnung vorhanden	☐	☐
	Kochraum mit Spülbecken und Anschlußmöglichkeit für einen Herd vorhanden	☐	☐
	Wohnungsabschluß vorhanden	☐	☐

C.**Beschreibung der Modernisierungsmaßnahmen**1. In folgenden Wohnungen sind Modernisierungsmaßnahmen beabsichtigt⁴⁾:

Lfd. Nr.	Stockwerk, Lage im Stockwerk	Wohnfläche qm	Miete DM	Lfd. Nr.	Stockwerk, Lage im Stockwerk	Wohnfläche qm	Miete DM
1				7			
2				8			
3				9			
4				10			
5				11			
6				12			

¹⁾ Bei Anträgen auf Modernisierung von Wohnheimen sind anstelle der Angaben für Wohnungen Angaben für Heimplätze zu machen²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ Zutreffendes ankreuzen⁴⁾ Angaben für weitere Wohnungen ggf. auf besonderem Blatt machen

2. Folgende Modernisierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden^{3) 4)}:

Lfd. Nr. der Wohnung	Einbau und Verbesserung der Heizung	Einbau oder Mod. von Bad, Dusche oder WC	Mod. der Küche	Verbesserung d. Wohnungsgrundrisse	Verbesserung der elektr. Anlagen	Einbau neuer zeitlicher und pflegeleichter Fußböden	Einbau einer Fahrstuhl-anlage	Verbesserung der Wärmedämmung	Schutz vor Lärm-irmissionen	Andere Maßnahmen
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										

D.

Verpflichtungen des Antragstellers

Ich verpflichte mich, bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den Zinszuschüsse gewährt werden,

1. für nicht preisgebundene Wohnungen

- a) bei den zur Zeit bestehenden Mietverhältnissen eine Mieterhöhung nur im Rahmen des § 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe – Artikel 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603) – vorzunehmen,
- b) bei nach der Modernisierung neubegründeten Mietverhältnissen keine höhere Miete zu vereinbaren, als sie für das bisher bestehende Mietverhältnis nach Buchstabe a) zulässig wäre,
- c) im übrigen eine Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe nur bis zu dem Betrag zu verlangen, der sich aus dem üblichen Entgelt für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage abzüglich der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes ermittelten Verringerung wegen Gewährung von Förderungsmitteln ergibt,

2. für preisgebundene Wohnungen

die Miete höchstens um die zur Deckung der durch die Modernisierung bedingten und nach der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung berechneten Erhöhung der laufenden Aufwendungen abzüglich der Förderungsleistungen zu erhöhen,

3. die sich aus der Inanspruchnahme von Zinszuschüssen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die vorstehend unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen, meinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

Mir ist bekannt,

daß die Zusage auf Gewährung der Zinszuschüsse zurückgenommen werden kann, wenn der Eigentümer schuldhaft die vorstehenden Verpflichtungen verletzt hat,

daß durch die Zurücknahme der Zusage auf Gewährung der Zinszuschüsse die vorstehenden Bindungsverpflichtungen nicht berührt werden.

(Ort, Datum)

Telefon:

(Unterschrift des Eigentümers)

.....
(Stadt/Kreis/Gemeinde)

den

Förderungsbescheinigung Nr.

**– Modernisierungsmaßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr –
zur Vorlage bei einem Kreditinstitut zur Erlangung eines verbilligten Darlehens
zur Modernisierung von Wohngebäuden**

Eigentümer:
(Name, Anschrift)

Lage des Wohngebäudes:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Das Wohngebäude hat Wohnungen¹⁾. Davon können Wohnungen¹⁾ nach den Modernisierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1975 (MBl. NW. S. 462/SMBI. NW. 2375), modernisiert werden.

Das zu verbilligende Darlehen ist zur Durchführung nachstehender Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden:

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Darlehens und der Zinszuschüsse besteht auf Grund dieser Bescheinigung nicht. Er entsteht erst, wenn das Kreditinstitut das zu verbilligende Darlehen und die Zinszuschüsse zugesagt hat.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht zusammen mit den Antragsunterlagen bis zum bei einem Kreditinstitut vorgelegt worden ist.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei Wohnheimen ist die Zahl der Heimplätze anzugeben

Innenminister

**Allgemeine Kommunalwahlen 1975
Nachweis von Satzung und Programm durch
Parteien und Wählergruppen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 3. 1975 –
I B 1/20 – 12. 75. 12 –

Hiermit gebe ich bekannt, daß

1. die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) und
2. die Volksbewegung Neue Demokratie (VND)

gemäß § 24 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688/SGV. NW. 1112) die Bestätigung über die ordnungsgemäße Einreichung der Satzung und des Programms erhalten haben.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 9. 1. 1975 (MBl. NW. S. 41)

– MBl. NW. 1975 S. 468.

II.**Justizminister**

**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht Münster
und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 4 Stellen eines Richters am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht Münster,
- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
- 2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.